

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. April 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-358
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 26-1.58.2-837-1/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-58.2-1525

Antragsteller:

Remmers Baustofftechnik GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönningen

Zulassungsgegenstand:

Schwammsperrmittel Aida Schwammschutz
zur Bekämpfung von Hausschwamm im Mauerwerk

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-58.2-1525 vom 1. Dezember 2005.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. März 2000 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Bei dem Schwammsperrmittel "Aida Schwammschutz" handelt es sich um ein farbloses Schutzmittel-Konzentrat zur Verhinderung des Durchwachsens von Hausschwamm durch Mauerwerk im Rahmen von Bekämpfungsmaßnahmen.

Das Schwammsperrmittel enthält biozide Wirkstoffe. Es ist nur dort zu verwenden, wo Bekämpfungsmaßnahmen gegen Hausschwamm im Mauerwerk erforderlich sind. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 So weit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, sind für Bekämpfungsmaßnahmen mit diesem Schwammsperrmittel die Bestimmungen der Norm DIN 68800-4:1992-11 – Holzschutz; Bekämpfungsmaßnahmen gegen holzzerstörende Pilze und Insekten – anzuwenden.

Dem Schwammsperrmittel wird das folgende Prüfprädiat zugeteilt:

M = zur Verhinderung des Durchwachsens von Hausschwamm durch Mauerwerk.

1.2.2 Das Schwammsperrmittel darf nur in den Bereichen verwendet werden, in denen Hausschwammbefall im Mauerwerk vorliegt, der nicht auf andere Art sinnvoll behoben werden kann (siehe DIN 68800-4:1992-11, dort insbesondere Abschnitt 2).

Das Schwammsperrmittel darf jedoch nicht verwendet werden

– bei Mauerwerk, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann.

Behandeltes Mauerwerk ist zu Aufenthaltsräumen hin zu verputzen oder mit anderen Ausbaumaterialien zu bekleiden.

1.2.3 Die Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden (zum Nachweis der Sachkunde siehe Gefahrstoffverordnung).

Die zulässigen Einbringverfahren sind in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen in Abschnitt 3.5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

2 Bestimmungen für das Schwammsperrmittel "Aida Schwammschutz"

2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Schwammsperrmittels muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Das Schwammsperrmittel enthält folgende Wirkstoffe:

65,00 % Borsäure

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge das Schwammsperrmittel hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Schwammsperrmittel muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.



2.2.3 Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. auf Grund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller das Schwammsperrmittel auf dem Gebinde/der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf dem Gebinde/der Verpackung des Schwammsperrmittels anzugeben:

- Name des Schwammsperrmittels
- Antragsteller und Herstellwerk¹
- Prüfprädikat nach Abschnitt 1.2.1
- Einbringmengen nach Abschnitt 3.5
- "Für die Anwendung DIN 68800-4:1992-11 beachten!"
- "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!² "
- "Merkblatt für den Umgang mit diesem Schwammsperrmittel beim Hersteller anfordern!"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schwammsperrmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Schwammsperrmittels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Schwammsperrmittels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Schwammsperrmittel den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Schwammsperrmittels bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile



¹ Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

² Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 (mit Ausnahme von Abschnitt 3.1 und 3.6) der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut auf dem Gebinde/der Verpackung des Mittels abgedruckt sind.

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Schwammsperrmittels bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und so weit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schwammsperrmittel, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - so weit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Schwammsperrmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

3.1 Das Schwammsperrmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden.

So weit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anders bestimmt ist, gelten für die Ausführung insbesondere die Bestimmungen der Norm DIN 68800-4: 1992-11 – Holzschutz; Bekämpfungsmaßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten.

Die Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden (zum Nachweis der Sachkunde siehe Gefahrstoffverordnung).

3.2 Bei der Anwendung des Schwammsperrmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.

3.3 Für das Schwammsperrmittel sind die folgenden Einbringverfahren zulässig:

- Streichen, Spritzen (Sprühen) innerhalb geschlossener Räume, Fluten, Bohrlochtränkung und Bohrlochdrucktränkung.

3.4 Das Schwammsperrmittel wird als Konzentrat ausgeliefert und muss vor der Anwendung verdünnt werden.

- Gebrauchskonzentration bei Anwendung des Schwammsperrmittels durch Streichen, Spritzen (Sprühen), Fluten, Bohrlochtränkung oder durch Bohrlochdrucktränkung mindestens 12 %ige wässrige Lösung.



- 3.5 Die erforderliche Einbringmenge bei Bekämpfungsmaßnahmen durch Streichen, Spritzen (Sprühen), Fluten, Bohrlochtränkung und durch Bohrlochdrucktränkung beträgt 500 g/m^2 der 12 %igen wässrigen Lösung (entspricht 60 g Konzentrat/ m^2 Mauerwerk).
- 3.6 Behandeltes Mauerwerk ist zu Aufenthaltsräumen hin zu verputzen oder mit anderen Ausbaumaterialien zu bekleiden.
- 3.7 Das Schwammsperrmittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere; das Schwammsperrmittel darf nicht in Gewässer gelangen.

Quitt

